

Dr. Katharina Böth

# Europawahl 2014

*Am 25. Mai 2014 fand in der Bundesrepublik Deutschland die Europawahl statt. Insgesamt erfolgte die nunmehr achte Direktwahl des Europäischen Parlaments durch die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) über vier Tage: Sie begann mit der Öffnung der Wahllokale in den Niederlanden am Morgen des 22. Mai und endete mit der Schließung der Wahllokale in Italien am Abend des 25. Mai um 23:00 Uhr. Erst nach Beendigung der Wahl in allen Staaten wurden die amtlichen Wahlergebnisse bekannt gegeben. Insgesamt waren 751 Abgeordnete zu wählen.*

*Der vorliegende Beitrag widmet sich den wichtigsten Etappen der umfangreichen Vorbereitungen der Europawahl 2014 und fokussiert die Aufstellung und Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Ausübung des Wahlrechts.*

## 1 Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2014

Die im Vergleich zur letzten Europawahl 2009 wichtigste Änderung im Bereich der rechtlichen Grundlagen stellt ohne Zweifel das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 dar. Insbesondere die deutlich erweiterten Gesetzgebungskompetenzen des Europäischen Parlaments stärken dessen Stellung im Gesamtgefüge der Organe der Europäischen Union erheblich.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ausführliche Informationen zu den durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Änderungen enthält eine Sonderseite des Europäischen Parlaments: [www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/0042423726/Das-Parlament-und-der-Vertrag-von-Lissabon.html](http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/0042423726/Das-Parlament-und-der-Vertrag-von-Lissabon.html) (abgerufen am 19. Mai 2014).

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) setzt sich das Europäische Parlament aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen, deren Anzahl nunmehr 750 zuzüglich des Präsidenten beträgt. Die Zusammensetzung erfolgt nach dem Prinzip der degressiven Proportionalität, wobei jeder Mitgliedstaat mindestens 6 Sitze, aber keiner mehr als 96 Sitze erhält. Ein auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung erlassener Beschluss des Europäischen Rates legt anhand dieser Grundsätze die genaue Zusammensetzung des Europäischen Parlaments fest (Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV). Hiernach ist Deutschland der einzige Mitgliedstaat, auf den 96 Sitze entfallen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden gemäß Artikel 14 Absatz 3 EUV in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die weitere grundsätzliche Ausgestaltung des Wahlverfahrens ist im Direktwahlakt des Rates festgelegt. Hierin finden sich etwa Regelungen zum Wahlsystem, zur Wahlperiode sowie zur Zulässigkeit von Sperrklauseln. Als Wahlsystem sieht der Direktwahlakt das Verhältniswahlsystem vor.

Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbürgt für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament in diesem Mitgliedstaat, und zwar unter denselben Bedingungen wie dessen Staatsangehörige. Die Einzelheiten hinsichtlich der Ausübung des aktiven und passiven Wahl-

rechts sind in der Richtlinie 93/109/EG des Rates<sup>2</sup> festgelegt. Danach kann jeder Unionsbürger selbst entscheiden, ob er sein Wahlrecht in seinem Herkunfts- oder in seinem Wohnsitzmitgliedstaat ausüben will.

Innerhalb des aufgezeigten auf europäischer Ebene gesteckten Rahmens regeln die Mitgliedstaaten die Einzelheiten zur Durchführung der Wahl nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht. Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sind diese Regelungen im Europawahlgesetz<sup>3</sup> und der Europawahlordnung<sup>4</sup> festgelegt.<sup>5</sup> Auch hier ist im Vergleich zur letzten Europawahl eine Reihe an Rechtsänderungen zu verzeichnen, wie etwa die Einführung eines Rechtsschutzverfahrens gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses zur Zulassung von Wahlvorschlägen oder die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle und eines elektronischen Informationsaustausches hinsichtlich der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes der Unionsbürger. Auf die Rechtsänderungen wird im Einzelnen später im Zusammenhang mit den konkreten Vorbereitungsschritten näher eingegangen.

## 2 Aufstellung der Wahlvorschläge

Die „heiße Phase“ der Wahlvorbereitung beginnt mit der Aufstellung der Kandidatenlisten, den sogenannten Wahlvorschlägen, und deren Einreichung zum staatlichen Zulassungsverfahren.

### 2.1 Wahlvorschlagsberechtigung

Wahlvorschläge können von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen eingereicht werden (§ 8 Absatz 1 Europawahlgesetz). Das Gesetz definiert sonstige politische Vereinigungen als mitgliederschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeitsgebiet und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Einzelbewerber können – anders als bei Bundestagswahlen – nicht kandidieren. Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann als Wahlvorschlag entweder in jedem Land eine Liste oder aber eine gemeinsame Liste für alle Länder aufstellen. In der Praxis werden weit überwiegend gemeinsame Listen für alle Länder aufgestellt.

<sup>2</sup> Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Amtsblatt der EG Nr. L 329, Seite 34 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt der EU Nr. L 26, Seite 27 ff.).

<sup>3</sup> Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I Seiten 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I Seite 3749).

<sup>4</sup> Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I Seite 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I Seite 4335).

<sup>5</sup> Sämtliche Rechtsgrundlagen können im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) im Bereich Europawahlen > Rechtsgrundlagen abgerufen werden.

### 2.2 Kandidatenaufstellung

Als Kandidaten können sich grundsätzlich all diejenigen aufstellen lassen, die wählbar sind. Nach Artikel 22 Absatz 2 AEUV sind auch Unionsbürger mit einem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, dort passiv wahlberechtigt. In Deutschland wählbar sind daher grundsätzlich Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, und darüber hinaus Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 b Absätze 1 und 2 Europawahlgesetz).

Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach § 10 Europawahlgesetz und findet Anwendung auf beide Arten von Wahlvorschlagsträgern, also sowohl auf Parteien als auch auf sonstige politische Vereinigungen. Als Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist (§ 10 Absatz 1 Europawahlgesetz). Bei einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung handelt es sich nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Europawahlgesetz um eine Versammlung derjenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Bei einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung handelt es sich nach § 10 Absatz 2 Satz 5 Europawahlgesetz um eine Versammlung derjenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist dabei vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 10 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 Europawahlgesetz).

Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung durften zur Europawahl 2014 erst ab dem 1. Januar 2013, die Wahlen der Bewerber erst ab dem 1. April 2013 erfolgt sein (siehe § 10 Absatz 3 Satz 4 Europawahlgesetz).

### 2.3 Neu: Einreichung aller Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter

Anders als noch zur Europawahl 2009 waren bei der Europawahl 2014 sämtliche Wahlvorschläge, also sowohl Listen für ein Land als auch gemeinsame Listen für alle Länder, beim Bundeswahlleiter einzureichen. Nach alter Rechtslage waren Listen für ein Land beim jeweiligen Landeswahlleiter einzureichen. Durch das 5. Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I Seite 3749) ist nunmehr der Bundeswahlleiter für sämtliche zur Europawahl einzureichende Wahlvorschläge zentral zuständig.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endete für die Europawahl 2014 am 3. März 2014 um 18:00 Uhr. Die Einreichung der Wahlvorschläge soll auf durch die Europawahlordnung vorgesehenen Mustern, differenziert nach Listen für ein Land und gemeinsamen Listen für alle Länder, im Original und, soweit vorgesehen, handschriftlich unterzeichnet, erfolgen. Der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge mit ihren persönlichen Angaben anzugeben. Außerdem sollen in jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Listen für einzelne Länder sind vom Vorstand des Landesverbandes, gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundesvorstand zu unterzeichnen. Mit dem Wahlvorschlag hat die Partei oder sonstige politische Vereinigung zudem folgende Unterlagen vorzulegen:

- › die Erklärungen jedes Kandidaten, dass er seiner Kandidatur zustimmt;
- › für Deutsche eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers.
- › für Unionsbürger eine Bescheinigung der deutschen Gemeindebehörde, dass der Bewerber dort eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, sowie eine eidesstattliche Versicherung des Unionsbürgers über seine persönlichen Angaben sowie insbesondere darüber, dass er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat kandidiert und in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist;
- › eine Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlags nebst einer eidesstattlichen Versicherung des Leiters der Versammlung und zweier von dieser bestimmten Teilnehmer über die Einhaltung der oben dargestellten gesetzlichen Anforderungen an das Aufstellungsverfahren.

Soweit die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder sonstige politische Vereinigung noch nicht bereits im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der jeweils letzten Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist, sind dem Wahlvorschlag zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- › Unterstützungsunterschriften von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens von 2 000 Wahlberechtigten für jede Liste für ein Land beziehungsweise von 4 000 Wahlberechtigten für eine gemeinsame Liste für alle Länder.
- › Da nur Wahlberechtigte eine Unterstützungsunterschrift leisten dürfen, ist darüber hinaus für jeden Unterzeichner ein Nachweis seiner Wahlberechtigung zu erbringen. Für Deutsche ist hierfür eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis geführt wird, beizufügen. Bei Unionsbürgern wird der Nachweis der Wahlberechtigung durch eine eidesstattliche Versicherung erbracht.

- › Die schriftliche Satzung und das Programm der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sowie
- › die Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat.

Für die Einreichung der Unterstützungsunterschriften sieht die Europawahlordnung amtliche, durch die zuständigen Wahlleiter bereits zum Teil ausgefüllte Formblätter vor.

#### Übersicht 1

#### 42 gemeinsame Listen für alle Bundesländer zur Europawahl 2014 fristgemäß eingereicht

1. Verbraucherschutzpartei (VERBRAUCHERSCHUTZPARTEI)
2. NEIN!-Idee (NEINI!)
3. Demokratische Schwul/Lesbische Partei – Die Bürgerpartei (DSLPL)
4. Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW)
- 5 a RENTNER Partei Deutschland (RENTNER)
- 5 b RENTNER Partei Deutschland (RENTNER, Zusatzbezeichnung: Balck)
6. AUFBRUCH C (AUFBRUCH C, Zusatzbezeichnung: Christliche Werte für eine menschliche Politik)
7. Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland (GMD)
8. PARTEILOSE WÄHLERGEMEINSCHAFT in der Bundesrepublik Deutschland (PARTEILOSE WG „BRD“)
9. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
10. CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
11. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
12. DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI (Deutsche Konservative, Zusatzbezeichnung: ALLIANZ DER MITTE)
13. Partei der Nichtwähler
14. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
15. Aussiedler und Migranten Partei Deutschland (EINHEIT)
16. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
17. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)
18. AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland (AUF)
19. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
20. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
21. Allianz Graue Panther Deutschland (Graue Panther)
22. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
23. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
24. Alternative für Deutschland (AfD)
25. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
26. Freie Demokratische Partei (FDP)
27. DIE REPUBLIKANER (REP)
28. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
29. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
30. Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)
31. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
32. DIE LINKE (DIE LINKE)
33. Bayernpartei (BP)
34. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
35. Liste Stefan Martin
36. ÖKOLIBERALEN DEUTSCHLAND (ÖKOLIBERALEN)
37. Die GERADE Partei (DGP)
38. Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung)
39. Deutsche Demokratische Partei (ddp)
40. Die Violetten (DIE VIOLETTEN, Zusatzbezeichnung: für spirituelle Politik)
41. Die Parteifreien Wähler (DPFW)
42. Grundrechtpartei

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist wurden 42 gemeinsame Listen für alle Länder und 16 Listen für ein Land, nämlich 15 seitens der CDU und eine seitens der CSU, eingereicht. Die eingegangenen gemeinsamen Listen für alle Länder sind mit Namen und Kurzbezeichnungen der Wahlvorschlags-träger der Übersicht 1 in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entnehmen. Weitere zwei Wahlvorschläge, ebenfalls Listen für ein Land, gingen nach Fristablauf im Büro des Bundeswahlleiters ein.

### 3 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss

Sobald die Wahlvorschläge im Büro des Bundeswahlleiters eingehen, sind sie unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, ist die Vertrauensperson des Wahlvorschlages zu benachrichtigen, verbunden mit der Aufforderung, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen (sogenanntes Mängelbeseitigungsverfahren, § 13 Europawahlgesetz). Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist die Mängelbeseitigung weitgehend ausgeschlossen. Denn nach § 13 Absatz 2 Europawahlgesetz können zu diesem Zeitpunkt nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt hiernach aber dann nicht vor, wenn die Bezeichnung der einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung fehlt, wenn die oben genannten mit dem Wahlvorschlag einzureichenden Anlagen fehlen oder wenn die Schriftform oder Frist nicht eingehalten wurden. Das Gesetz sieht ausschließlich eine Ausnahme für Einreichungen nach Fristablauf vor, nämlich für die zu jeder Unterstützungsunterschrift vorzulegenden Nachweise der Wahlberechtigung der Unterzeichner. Werden diese aufgrund von Umständen, die die Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt, können sie auch noch bis zur Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge nachgereicht werden.

#### 3.1 Neu: Besetzung des Bundeswahlausschusses und Beschwerdeverfahren

Zwei wesentliche Rechtsänderungen fanden bei der Vorbereitung der Europawahl 2014 erstmals Anwendung: eine erweiterte Besetzung des Bundeswahlausschusses und ein Rechtsschutzverfahren gegen dessen Entscheidungen.

Die Besetzung des Bundeswahlausschusses ist auch für die Europawahl über die Verweisungsnorm des § 4 Europawahlgesetz im Bundeswahlgesetz geregelt. Vor der Bundestagswahl 2013 waren durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen (BGBl. I Seite 1501) grundlegende Änderungen im Bundeswahlgesetz erfolgt, unter anderem wurde auch die Besetzung der Wahlausschüsse erweitert. Künftig sind sowohl der Bundeswahlausschuss als auch die Landeswahlausschüsse neben dem Vorsitzenden (Bundes- beziehungsweise Landeswahlleiter) und den Beisitzern mit je zwei Richtern des Bundesverwal-

tungsgerichts beziehungsweise des jeweiligen Oberverwaltungsgerichts des Landes besetzt. In dieser erweiterten Besetzung tagt der Ausschuss nunmehr auch bei der Europawahl.

Zudem wurden die ebenfalls mit dem oben genannten Gesetz für die Bundestagswahl eingeführten Rechtsschutzverfahren für die europawahlrechtlichen Rechtsgrundlagen nachvollzogen. Die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses zur Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen sind neuerdings überprüfbar. Gegen Zurückweisungen wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts – das heißt für den Fall, dass der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag mit der Begründung zurückweist, dass dieser nicht von einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung eingereicht worden sei – besteht nunmehr die Möglichkeit, Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht zu erheben (§ 14 Absatz 4a Europawahlgesetz). Gegen alle anderen Zurückweisungen kann Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden, über die sodann in einer zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses, die spätestens am 52. Tag vor der Wahl stattfinden muss, entschieden wird (§ 14 Absatz 4 Europawahlgesetz). Für beide Beschwerdearten gilt dieselbe Frist zur Einlegung, nämlich innerhalb von vier Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses.

#### 3.2 Entscheidungen der ersten Sitzung am 14. März 2014

Mit der Einführung des dargestellten Rechtsschutzverfahrens änderten sich auch, wie oben bereits angedeutet, die Zuständigkeiten. Waren die Listen für ein Land bei der Europawahl 2009 noch beim Landeswahlleiter einzureichen und wurde über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen noch durch den Landeswahlausschuss entschieden, so sind nunmehr alle Zuständigkeiten auf die Bundesebene verlagert. Alle Listen, ob für ein Land oder gemeinsame Listen für alle Länder, sind nun beim Bundeswahlleiter einzureichen und über alle entscheidet zentral der Bundeswahlausschuss.

In der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses ist über alle Voraussetzungen für die Zulassung der Listen zu entscheiden (§ 14 Europawahlgesetz). Zu der Sitzung sind die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu laden. Häufig nehmen an der Sitzung weitere Vertreter der Parteien und sonstigen politischen Vereinigung sowie Zuschauer teil. Die Sitzung ist öffentlich und wird im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestags übertragen. Diese Sitzung des Bundeswahlausschusses ist regelmäßig diejenige mit der größten öffentlichen Aufmerksamkeit. Hier zeigt sich, wie viele Wahlvorschläge vorgelegt wurden, ob und wenn auf welche Hindernisse kleinere Parteien bei ihrem Bemühen um die Erfüllung aller wahlrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen stoßen und ob und welche „Neuen“ es in der vielfältigen deutschen Parteienlandschaft gibt.

In der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Europawahl 2014 waren Entscheidungen über insgesamt

60 Wahlvorschläge<sup>6</sup> zu treffen. In Vorbereitung der Sitzung übersendet der Bundeswahlleiter jedem Mitglied des Bundeswahlausschusses sämtliche Wahlvorschläge nebst der mit dem Wahlvorschlag einzureichenden Unterlagen. Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender des Bundeswahlausschusses berichtet im Rahmen der Sitzung über das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung zum jeweiligen Wahlvorschlag und gibt den Parteivertretern im Anschluss Gelegenheit zur Äußerung. Sodann schließt sich, je nach Einzelfall, eine Erörterung der Sach- und/oder Rechtslage an. Abschließend unterbreitet der Bundeswahlleiter dem Bundeswahlausschuss einen Beschlussvorschlag und es erfolgt die Abstimmung.

Der Bundeswahlausschuss hat gemäß § 14 Absatz 2 Europawahlgesetz Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht wurden oder die den Anforderungen von Europawahlgesetz und Europawahlordnung nicht genügen. Der Bundeswahlausschuss prüft somit sämtliche wahlrechtliche Voraussetzungen der Zulassung eines Wahlvorschlags. Insgesamt wurden die aus der Übersicht 2 zu entnehmenden 25 Wahlvorschläge in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses zugelassen.<sup>7</sup>

#### Übersicht 2

##### 25 Parteien oder sonstige politische Vereinigungen mit Wahlvorschlägen, zur Europawahl 2014 zugelassen

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
5. DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
7. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
8. DIE REPUBLIKANER (REP)
9. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
10. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
11. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
12. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
13. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
14. Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung)
15. Bayernpartei (BP)
16. CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
17. AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland (AUF)
18. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
19. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
20. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)
21. Alternative für Deutschland (AfD)
22. Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW)
23. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
24. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
25. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

<sup>6</sup> Insgesamt sind 42 gemeinsame Listen für alle Länder und 16 Listen für ein Land bis zum Ablauf der Einreichungsfrist und zwei weitere Listen für ein Land beim Bundeswahlleiter eingegangen, siehe Abschnitt 2.3 auf Seite 294 ff.

<sup>7</sup> Die Reihenfolge in der Übersicht 2 richtet sich nach der Anzahl der bei der Europawahl 2009 bundesweit erzielten Stimmen und anschließend nach der alphabetischen Reihenfolge.

Um die zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses bestehende Frist auch effektiv nutzen zu können, ordnet die Europawahlordnung die unverzügliche Erstellung einer Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses an. In dieser sind die die Entscheidungen tragenden Gründe darzulegen und die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Bundeswahlausschuss festgelegten Reihenfolge beizufügen. Der Bundeswahlleiter hat sodann unverzüglich auf schnellstem Wege denjenigen Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen worden ist, den sie betreffenden Teil der Niederschrift zu übersenden. Auch ist allen Landeswahlleitern sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen zu übersenden (siehe § 34 Absätze 6 bis 8 Europawahlordnung). Für den Mitarbeiterstab des Bundeswahlleiters bedeutet dies, dass unmittelbar im Anschluss an die Sitzung des Bundeswahlausschusses die Niederschrift zu fertigen ist und diese nach Korrektur, gegebenenfalls Ergänzung und Unterzeichnung durch den Ausschuss unverzüglich an die betroffenen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen per E-Mail übersandt wird. Zeitgleich erfolgt die Vorbereitung und Versendung per Post, sowohl an die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen als auch an die Landeswahlleiter.

### 3.3 Entscheidungen der zweiten Sitzung am 3. April 2014

Von der zur Europawahl 2014 erstmals bestehenden Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses in seiner ersten Sitzung wurde in mehreren Fällen Gebrauch gemacht. Zum Bundesverfassungsgericht wurden zwei Beschwerden fristgerecht sowie eine erst nach Fristablauf erhoben. Keine dieser Beschwerden hatte Erfolg; alle drei wurden wegen Unzulässigkeit verworfen.

An den Bundeswahlausschuss wurden elf Beschwerden fristgerecht sowie eine weitere nach Fristablauf gerichtet. Auch hier hatte keine Beschwerde Erfolg. Neben der bereits nicht fristgerecht erhobenen wurden drei weitere Beschwerden verworfen, weil sie unzulässig waren. Die übrigen Beschwerden waren zwar zulässig, aber in der Sache nicht begründet und daher zurückzuweisen. Somit blieb es auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens bei 25 zugelassenen Wahlvorschlägen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied über die Beschwerden am 1. April 2014 und damit zwei Tage vor der Beschwerdesitzung des Bundeswahlausschusses am 3. April 2014. Grundsätzlich laufen beide Rechtsschutzverfahren völlig parallel und unabhängig voneinander.

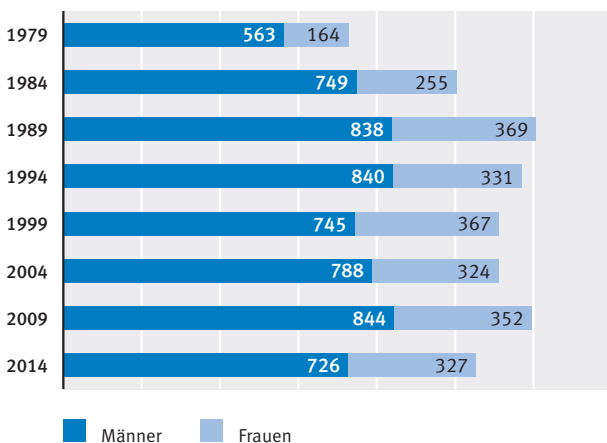
### 4 Wahlbewerber zur Europawahl 2014

Nach Abschluss aller Beschwerdeverfahren stand am 3. April 2014 fest, welche Wahlvorschläge und welche Wahlbewerber an der Europawahl 2014 teilnehmen würden. Da insgesamt, wie oben bereits erläutert, 25 Listen zugelassen

wurden, davon seitens der CSU eine Liste und seitens der CDU 15 Listen nur für ein Land aufgestellt wurden, standen in jedem Bundesland 24 Listen auf dem Stimmzettel. Davon nahmen drei erstmals an einer Europawahl teil, nämlich die „Alternative für Deutschland“, die „Bürgerbewegung PRO NRW“ und die „Die PARTEI“.

Bei der Europawahl 2014 stellten sich insgesamt 1 053 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und damit so wenige wie seit der Europawahl 1984 nicht mehr, als 1 004 Bewerberinnen und Bewerber kandidierten. Der Anteil der Kandidatinnen ist zur Europawahl 2014 gestiegen und betrug nunmehr 31,1% gegenüber 29,4% bei der Europawahl 2009. Den höchsten Frauenanteil unter den Bewerbern wies von allen Wahlvorschlagsträgern die CSU mit 52,6% auf. GRÜNE und DIE LINKE folgten mit einem leicht geringeren Frauenanteil, nämlich genau 50%, was durch die in diesen Parteien geltenden Quotenregelungen für die Kandidatenaufstellung zu erklären sein dürfte.<sup>8</sup> Auch auf den ersten zehn Listenplätzen, das heißt diejenigen Kandidaten, die auf dem Stimmzettel abgedruckt werden, stehen bei diesen Parteien genau fünf Kandidatinnen. Hingegen sind unter den ersten zehn Bewerbern der CSU trotz des insgesamt hohen Frauenanteils nur vier Kandidatinnen vertreten.<sup>9</sup>

Schaubild 1 Bewerberinnen und Bewerber bei den Europawahlen seit 1979



2014 - 01 - 0467

70 der bei der Europawahl 2009 aus Deutschland gewählten 99 Abgeordneten des Europäischen Parlaments kandidierten erneut. Auch zwei sogenannte Listennachfolger traten erneut an. Eine Listennachfolge betrifft die Fälle, in denen ein gewählter Bewerber stirbt oder die Ablehnung der Wahl erklärt beziehungsweise ein Abgeordneter<sup>10</sup> stirbt

<sup>8</sup> Sämtliche Satzungen und Grundsatzprogramme der Parteien können in der vom Bundeswahlleiter nach dem Parteiengesetz geführten Unterlagensammlung politischer Parteien und Vereinigungen eingesehen werden ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de), Bereich Parteien > Unterlagensammlung).

<sup>9</sup> Siehe Veröffentlichung des Bundeswahlleiters, Sonderheft: „Die Wahlbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland 2014“, Seite 14 f. ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de), Bereich Europawahlen 2014 > Veröffentlichungen).

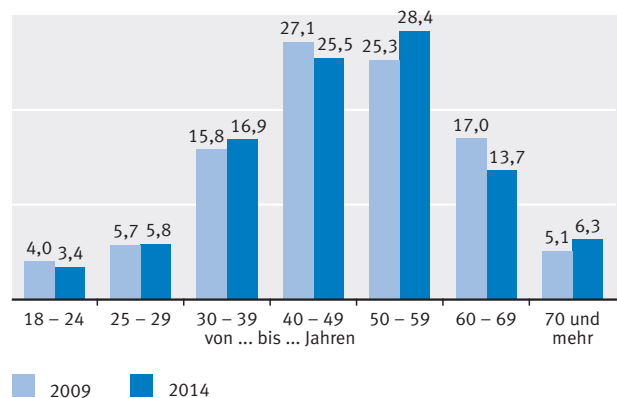
<sup>10</sup> Die Unterscheidung zwischen gewähltem Bewerber und Abgeordnetem richtet sich nach dem Zeitpunkt. Im Rahmen des Wahlergebnisses wird festgestellt, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallen und welche Bewerber gewählt sind, siehe § 18 Absatz 4 Europawahlgesetz. Nach abschließender Feststellung des Wahlergebnisses erwirbt der gewählte Bewerber die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl, siehe § 21 Absatz 1 Europawahlgesetz. Erst danach spricht das Europawahlgesetz von Abgeordneten.

oder aus anderen Gründen nachträglich aus dem Parlament ausscheidet, beispielsweise wenn der Abgeordnete seine Wählbarkeit verliert oder ein Amt annimmt, das mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist. Grundsätzlich rückt gemäß § 24 Europawahlgesetz zunächst der Ersatzbewerber nach. Denn im Gegensatz zu Bundestagswahlen können bei Europawahlen für jeden Listenplatz Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Europawahlgesetz). Es ist auch zulässig, an einem Platz der Liste als Bewerber und an einem anderen Platz als Ersatzbewerber benannt zu werden. Von den insgesamt 1 053 Kandidatinnen und Kandidaten waren 901 ausschließlich Bewerber und 108 ausschließlich Ersatzbewerber. Damit kandidierten 44 Bewerber gleichzeitig sowohl als Bewerber als auch als Ersatzbewerber an anderer Stelle des Wahlvorschlags.

Wie oben bereits bei den Voraussetzungen einer Kandidatur erörtert<sup>11</sup>, ist es möglich, dass ein Deutscher, der nicht in Deutschland wohnt, als Kandidat für einen inländischen Wahlvorschlag aufgestellt wird oder aber eben als Unionsbürger in seinem Wohnsitzmitgliedstaat kandidiert. Ebenso können Unionsbürger, die in Deutschland leben, auf einer hiesigen Liste kandidieren. Unter den Wahlbewerbern zur Europawahl 2014 waren zwei Deutsche mit Wohnsitz im Ausland, nämlich den USA und Belgien. 15 Wahlbewerber/-innen auf den deutschen Wahlvorschlägen waren Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU: fünf Personen aus Frankreich, jeweils zwei Personen aus Italien, dem Vereinigten Königreich und Dänemark sowie jeweils eine Person aus den Niederlanden, Polen, Belgien und Schweden. Umgekehrt kandidierten 21 deutsche Wahlbewerber in ihren jeweiligen Wohnsitzländern der EU, und zwar in Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Rumänien, der Slowakei, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich.

Für 20 Kandidaten der diesjährigen Europawahl bestand altersbedingt zum ersten Mal die Möglichkeit, sich zur Wahl zu stellen. Die 18- bis 29-Jährigen stellten zusammen insgesamt 9,2% aller Bewerber. Die größte Altersgruppe unter den Kandidatinnen und Kandidaten waren die 50- bis

Schaubild 2 Bewerberinnen und Bewerber bei den Europawahlen 2009 und 2014 nach Altersgruppen in %



2014 - 01 - 0466

<sup>11</sup> Siehe Abschnitt 2.2, erster Absatz (Seite 294).

59-Jährigen mit 28,4 %. Das Durchschnittsalter aller Bewerber lag bei 48,2 Jahren.

Der jüngste Bewerber war 18 Jahre alt und kandidierte für „Die PARTEI“, der mit 89 Jahren älteste Kandidat bewarb sich für die „AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland“.

## 5 Wahlrecht und Wahlverfahren

### 5.1 Wahlberechtigung der Deutschen

Wahlberechtigt sind gemäß § 6 Absatz 1 Europawahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz, die am Wahltag

- › das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- › seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- › nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus sind gemäß § 6 Absatz 2 Europawahlgesetz auch diejenigen Deutschen wahlberechtigt, die außerhalb der EU wohnen und als sogenannte „Auslandsdeutsche“ nach § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind. Das Wahlrecht der Auslandsdeutschen war vor der letzten Bundestagswahl 2013 im Nachgang einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>12</sup> novelliert<sup>13</sup> worden. Nunmehr sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- › nach der Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder

<sup>12</sup> Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2012, Aktenzeichen 2 BvC 1/11, 2 BvC 2/11.

<sup>13</sup> 21. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I Seite 962).

- › aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind<sup>14</sup>.

### 5.2 Wahlberechtigung von Unionsbürgern

Unter denselben oben genannten Voraussetzungen, die für die in Deutschland lebenden deutschen Wahlberechtigten gelten, sind zudem alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben (sogenannte Unionsbürger) wahlberechtigt (§ 6 Absatz 3 Europawahlgesetz). Denn der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht eine Gleichbehandlung aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger hinsichtlich ihres Wahlrechts vor. Hat jemand seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, so steht ihm dennoch das aktive und passive Wahlrecht unter denselben Bedingungen zu wie den Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaates. Die Richtlinie 93/109/EG des Rates sieht in Artikel 4 Absatz 1 ausdrücklich vor, dass jeder aktiv Wahlberechtigte entscheiden kann, ob er sein aktives Wahlrecht im Herkunfts- oder im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben will.

### 5.3 Wählerverzeichnisse

Vor jeder Wahl legen die Gemeindebehörden Wählerverzeichnisse der Wahlberechtigten an. Alle wahlberechtigten Deutschen, die bei der gemeindlichen Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, werden von Amts wegen eingetragen. Hingegen haben die wahlberechtigten Deutschen, die nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aber außerhalb der Europäischen Union leben, einen Antrag zu stellen, um in ein deutsches Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden und an der Europawahl von Deutschland aus teilnehmen zu können. Zuständig für die bis zum 21. Tag vor der Wahl zu stellenden Anträge sind im Regelfall die Gemeinden, bei denen der Antragsteller vor seinem Fortzug aus dem Bundesgebiet zuletzt gemeldet war. Neben der Angabe persönlicher Daten ist in dem Antrag insbesondere eine eidesstattliche Versicherung bezüglich der die Wahlberechtigung begründenden Tatsachen abzugeben.

<sup>14</sup> Zu den Voraussetzungen im Einzelnen und weitere Informationen zum Wahlrecht der Auslandsdeutschen siehe das Internetangebot des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) im Bereich Europawahlen 2014 › Deutsche im Ausland.

**Tabelle 1** Schätzung der zur Europawahl 2014 Wahlberechtigten in Deutschland nach Altersgruppen

Millionen

	Insgesamt			Deutsche			EU-Staatsangehörige		
	insgesamt	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
18 bis unter 21 Jahre . .	2,2	1,2	1,1	2,2	1,1	1,0	0,1	0,1	0,0
21 bis unter 45 Jahre . .	22,1	11,2	10,9	20,3	10,3	10,0	1,8	1,0	0,9
45 bis unter 60 Jahre . .	18,6	9,3	9,2	17,8	8,9	8,9	0,7	0,4	0,3
60 Jahre und älter . . . .	21,5	9,5	12,0	21,2	9,3	11,8	0,3	0,2	0,1
Insgesamt . . . . .	64,4	31,2	33,1	61,4	29,7	31,8	2,9	1,6	1,4
darunter:									
Erstwähler <sup>1</sup> . . . . .	5,2	2,7	2,5	4,7	2,4	2,3	0,5	0,3	0,2

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

<sup>1</sup> Zu den Erstwählern zählen sowohl die im Zeitraum 8. Juni 1991 bis 25. Mai 1996 Geborenen als auch die vor dem 8. Juni 1991 geborenen Kroaten.

Auch Unionsbürger, die in Deutschland an der Wahl teilnehmen wollen, müssen einen Antrag auf Eintragung stellen, um im Wählerverzeichnis aufgeführt zu werden. Es gilt ebenfalls die Frist bis zum 21. Tag vor der Wahl. Zuständig ist im Regelfall die Gemeinde, in der der Unionsbürger seinen Wohnsitz hat. Unionsbürger haben hierbei neben den Angaben zu ihrer Identität und ihrem Herkunftsmitgliedstaat insbesondere eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind und an der Wahl aus keinem anderen Mitgliedstaat teilnehmen. Während im Ausland lebende Deutsche zu jeder Wahl erneut einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen müssen, kann die einmal erfolgte Eintragung der Unionsbürger fortgeschrieben werden. Hat ein Unionsbürger seit der Europawahl 1999 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt und ist dieser Antrag bewilligt worden, so hat die Gemeindebehörde ihn bei künftigen Europawahlen von Amts wegen einzutragen (§ 17 b Absatz 1 Europawahlordnung). Voraussetzung ist allerdings wie bei den wahlberechtigten Deutschen, die von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen werden, dass der Unionsbürger bei der Meldebehörde nach wie vor gemeldet ist und war, also zwischendurch kein Fortzug ins Ausland erfolgte.

### 5.4 Neu: Informationsaustausch

Wie die Erörterung der Voraussetzungen einer Kandidatur und der Wahlberechtigung bereits gezeigt haben, ist eine der Besonderheiten der Europawahl, dass es einen Austausch von Kandidaten und Wahlberechtigten innerhalb der EU über die einzelnen Landesgrenzen hinweg gibt. Durch die Einführung der Unionsbürgerschaft und der daran anknüpfenden Rechte spielt die neben der Unionsbürgerschaft bestehende nationale Staatsbürgerschaft keine zentrale Rolle mehr bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Zugleich muss sichergestellt werden, dass jeder Wahlbewerber nur einmal kandidiert und jeder Wähler nur einmal sein Wahlrecht ausübt (Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 93/109/EG) und gegebenenfalls bestehende Wählbarkeits- und Wahlrechtsausschlussgründe in anderen Mitgliedstaaten von allen beachtet und umgesetzt werden. Aus diesem Grund findet ein umfangreicher Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten statt, der zur Europawahl 2014 zudem reformiert wurde. Nunmehr sind für jeden Mitgliedstaat zentrale Kontaktstellen benannt, die den Informationsaustausch – bei dem regelmäßig Gemeinden und weitere Behörden zu beteiligen sind – innerstaatlich durchzuführen haben. Für die Bundesrepublik Deutschland ist diese zentrale Kontaktstelle der Bundeswahlleiter.

Kandidiert ein Unionsbürger in Deutschland, hat der Bundeswahlleiter die Zweitausfertigung der hierzu mit dem Wahlvorschlag abzugebenden Versicherung an Eides statt an die vom Herkunftsmitgliedstaat benannte Kontaktstelle zu übersenden. Diese prüft, ob ein Wählbarkeitsausschluss für seinen Staatsangehörigen besteht und übermittelt die Information an den Bundeswahlleiter. Sollte ein Wählbarkeitsausschluss vorliegen, wird der Kandidat aufgrund des Fehlens dieser Voraussetzung aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Kandidiert ein Deutscher in einem anderen Mitgliedstaat, erfolgt eine Mitteilung durch die Kontaktstelle des dortigen Mitgliedstaates an den Bundeswahlleiter. Dieser fordert daraufhin ein Führungszeugnis über den Bewerber an und veranlasst zugleich eine Prüfung eines etwaigen Wählbarkeitsausschlusses durch die Gemeinde. Die genannte Prüfung und die Rückmeldung an den anderen Mitgliedstaat hat innerhalb von fünf Tagen, wenn möglich in kürzerer Zeit, zu erfolgen. Gleichzeitig werden im Rahmen dieser Meldungen auch etwaige Doppelkandidaturen aufgedeckt. Der jeweilige Herkunftsmitgliedstaat hat in diesen Fällen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die doppelte Kandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern (siehe Artikel 13 der Richtlinie 93/109/EG).

Zudem erfolgt ein Informationsaustausch in Bezug auf die in die Wählerverzeichnisse Eingetragenen. Wird der Antrag eines Unionsbürgers auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in Deutschland durch die zuständige Gemeinde bewilligt, übermittelt diese die betreffenden Informationen an den Bundeswahlleiter. Der Herkunftsmitgliedstaat prüft daraufhin, ob die Angaben des Unionsbürgers, nämlich dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und dass er in keinem anderen Mitgliedstaat an der Wahl teilnehmen wird, richtig sind. Teilt der Mitgliedstaat mit, dass Angaben des Antragstellers nicht zutreffen, hat die Gemeinde den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis abzulehnen oder den Unionsbürger – bei bereits erfolgter Eintragung – wieder aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Für diese Art des Informationsaustausches war erstmals zur Europawahl 2014 ein neues Verfahren vorgesehen: Die Daten sind in elektronischer Form, die durch die Europäische Kommission definiert wird, auszutauschen. Derselbe Austausch erfolgt umgekehrt für die Deutschen, die in einem anderen Mitgliedstaat in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden. Ebenso wie bei den Kandidaturen werden in diesem Zusammenhang auch etwaige Doppeleintragungen und damit die Möglichkeit, zweimal an der Wahl teilzunehmen, ausgeschlossen.

### 5.5 Briefwahl

Grundsätzlich kann jeder Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, an der Wahl auch durch Briefwahl teilnehmen. Hierzu muss zuvor bei der zuständigen Gemeindebehörde ein sogenannter Wahlschein beantragt werden. Die Erteilung eines Wahlscheins kann persönlich oder aber schriftlich beantragt werden, auch durch Fax oder E-Mail (§ 26 Europawahlordnung). Viele Gemeinden stellen mittlerweile Online-Briefwahlanträge in ihrem Internetangebot zur Verfügung. Seit 2009 ist es nicht mehr erforderlich, einen wichtigen Grund für die Abwesenheit am Wahltag oder eine sonstige Begründung für die Teilnahme an der Wahl per Briefwahl anzugeben. Mit der Erteilung eines Wahlscheins werden sodann alle Briefwahlunterlagen an den Wahlberechtigten übersandt.

Bei den wahlberechtigten Deutschen, die entweder in anderen Mitgliedstaaten der EU oder im sonstigen Ausland leben, gilt der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (§ 26 Absatz 5 Europawahlordnung). Diese Personen wählen in der Regel im Wege der Briefwahl.

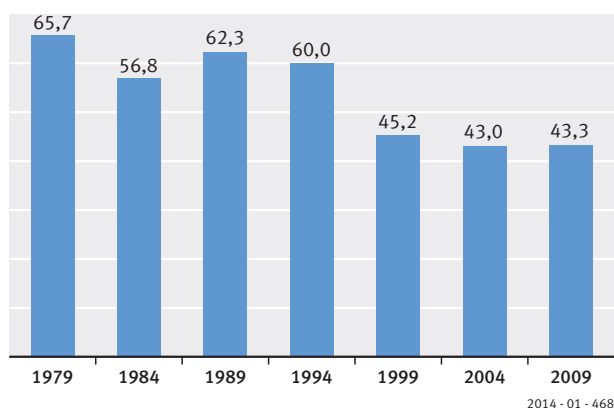


## 6 Ausblick: Wahlbeteiligung und Sitzzuteilung

Anhand der dargestellten Aspekte wird deutlich, wie umfangreich gerade die Vorbereitung einer grenzüberschreitenden Europawahl ausfällt. Sind die Vorbereitungen abgeschlossen, richtet sich der Blick in Richtung Wahltag und damit auf die Aspekte Wahlbeteiligung und Sitzverteilung.<sup>15</sup> Neben grundsätzlichen demokratietheoretischen Erwägungen ist insbesondere aufgrund der eingangs aufgezeigten Stärkung des Europäischen Parlaments eine wieder zunehmende Wahlbeteiligung mehr als wünschenswert.

In den vergangenen Jahren war allerdings ein gegenläufiger Trend erkennbar: Die Wahlbeteiligung bei den Europawahlen ist seit 1989, als 62,3% der Wahlberechtigten an der Wahl teilnahmen, bis zur Europawahl 2004 auf 43,0% ständig gesunken. Auch bei der Europawahl 2009 lag die Wahlbeteiligung in Deutschland nur bei 43,3%, damit aber immer noch leicht über dem EU-weiten Durchschnitt von 43,0%. Betrachtet man die Wahlbeteiligung in den anderen Mitgliedstaaten, die ebenso wie Deutschland keine Wahlpflicht haben, war die niedrigste Wahlbeteiligung 2009 mit 19,6% in der Slowakei zu verzeichnen. Die höchste Wahlbeteiligung wies damals Malta mit 78,8% auf.

**Schaubild 3 Wahlbeteiligung in Deutschland bei den Europawahlen seit 1979**  
in %



Am Wahltag und in der anschließenden Wahlnacht des 25. Mai 2014 stellt der Bundeswahlleiter samt eines großen Mitarbeiterstabes die ordnungsgemäße Durchführung und den reibungslosen Ablauf der Wahl sowie die zügige Ergebnisermittlung sicher. Nach dem Schließen der deutschen Wahllokale um 18:00 Uhr ermittelt jeder Wahlvorstand in jedem Wahlbezirk die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen (§ 60 Europawahlordnung). Sobald diese Zahlen vorliegen, übermittelt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks an die Gemeinde und erstattet damit die erste in einer Kette von Schnellmeldungen, die

nun folgen werden. Die Gemeinde fasst die Ergebnisse aller Wahlbezirke in ihrem Gemeindegebiet zusammen und meldet diese an den Kreiswahlleiter. In dieser Art erfolgen nun auch die weiteren aufsteigenden Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter an die Landeswahlleiter und von diesen schließlich an den Bundeswahlleiter. Sobald dieser alle Schnellmeldungen erhalten hat, wird das vorläufige Ergebnis und die vorläufige Sitzverteilung ermittelt, die der Bundeswahlleiter in den frühen Morgenstunden des 26. Mai 2014 öffentlich bekannt gibt. Auch bezüglich der Sitzverteilung gibt es eine entscheidende Neuerung: Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2014 ist die zuletzt geltende 3-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden.<sup>16</sup> Die noch zur Europawahl 2009 geltende Sperrklausel in Höhe von 5% war zuvor mit Urteil vom 9. November 2011<sup>17</sup> für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden, woraufhin mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013<sup>18</sup> eine 3-Prozent-Sperrklausel eingeführt worden war. Somit erfolgt bei der Europawahl 2014 erstmals eine Sitzverteilung, bei der sämtliche abgegebene Stimmen einfließen. [uu](#)

<sup>15</sup> Eingehend zu den Ergebnissen und der Sitzverteilung wird der Aufsatz „8. Direktwahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014“ berichten, der in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift erscheinen wird.

<sup>16</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2014, Aktenzeichen 2 BvE 2/13 u. a. und 2 BvR 2220/13 u. a.

<sup>17</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011, Aktenzeichen 2 BvC 4/10, 2 BvC 6/10, 2 BvC 8/10.

<sup>18</sup> BGBl. I Seite 3749.

## Auszug aus Wirtschaft und Statistik

### Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

### Schriftleitung

Dieter Sarreither,  
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes

Redaktion: Ellen Römer  
Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 23 41

### Ihr Kontakt zu uns

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

### Statistischer Informationsservice

Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 24 05

### Abkürzungen

WiSta	=	Wirtschaft und Statistik
MD	=	Monatsdurchschnitt
VjD	=	Vierteljahresdurchschnitt
HjD	=	Halbjahresdurchschnitt
JD	=	Jahresdurchschnitt
D	=	Durchschnitt (bei nicht addierfähigen Größen)
Vj	=	Vierteljahr
Hj	=	Halbjahr
a. n. g.	=	anderweitig nicht genannt
o. a. S.	=	ohne ausgeprägten Schwerpunkt
St	=	Stück
Mill.	=	Million
Mrd.	=	Milliarde

### Zeichenerklärung

p	=	vorläufige Zahl
r	=	berichtigte Zahl
s	=	geschätzte Zahl
–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	=	Angabe fällt später an
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
oder —	=	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt
/	=	keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
()	=	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.